



### Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 16.09.2020

Bestellung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten  
Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse  
Neufassung der Hauptsatzung  
Entschädigungssatzung  
Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau  
Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten  
Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße - Einleitung des Planverfahrens und frühzeitige Beteiligung  
Gesamtmaßnahmebeschluss Neubau einer 2-Feld-Sporthalle in der Damaschkestraße  
Ergänzung/Änderung BV/102/2017/IV-52 Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau  
Bewerbung des Mehrgenerationshauses Bürger-, Bildungs- und Freizeitzentrum um Aufnahme in das neue "Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus, Miteinander - Füreinander" (2021-2028)  
Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Digitalpakt Schule (DigitalPakt-Richtlinie)  
Nichterhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau  
Ablehnung der Fraktionsvorlage „Rückbau Parkplatz“

### Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 16.09.2020

Vertragsangelegenheiten Maßnahmebeschluss zum Neubau einer Rettungswache für den Rettungsdienst der Stadt Dessau-Roßlau in der Walderseestraße

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 147 B „Am Friedrichsgarten“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Juli 2020 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 147 B „Am Friedrichsgarten“ beschlossen (BV/100/2020/III-61).

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teilflächen des ehemaligen Schlachthofgeländes in Dessau-Nord, für die der Bebauungsplan Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ 2006 aufgestellt wurde. Er befindet sich zwischen der Lessingstraße, der Eduard- und Schlachthofstraße sowie dem Friederikenplatz, der Straße Am Friedrichsgarten und der östlich davon gelegenen Flächen um das Heizwerk Ost (Am Friedrichsgarten 2).

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem Umstand, dass der für diesen Teil des Stadtgebietes wirksame Bebauungsplan Nr. 147 in seinen Festsetzungen nicht den aktuellen Erfordernissen entspricht. Hier soll Abhilfegeschaffen werden. Das betrifft insbesondere die unbebauten Flächen an der Eduardstraße, auf denen derzeit nur ein gleichwertiges Nebeneinander von Wohngebäuden und das Wohnen nicht störenden Gewerbebetrieben zulässig ist. Diese Festsetzungen erschweren die Vermarktung der Flächen, da regelmäßig nur Bauflächen für mehrgeschossige Wohngebäude nachgefragt werden.

Zur Lösung dieser Aufgabe ist die Aufstellung eines Änderungsbebauungsplanes erforderlich, der die Möglichkeit einer städtebaulich geordneten Errichtung von Wohngebäuden auf Teilen des ehemaligen Dessauer Schlachthofgeländes prüfen soll.

Der Aufstellungsbeschluss für den Änderungsbebauungsplan Nr. 147 B „Am Friedrichsgarten“ kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://www.verwaltung.dessau-rosslau.de/stadt-buerger/buergerservice/buergerinfoportal.html> im Recherchemenue unter Angabe der Beschlussnummer (BV/100/2020/III-61) aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten (bitte mit telefonischer Anmeldung) während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 25. September 2020

gez. Peter Kuras  
Oberbürgermeister



Zur Ausgestaltung der Unterstützung enthält diese Sportförderrichtlinie Regelungen zur indirekten Sportförderung sowie zur direkten finanziellen Förderung.

Die indirekte Sportförderung zielt auf die unentgeltliche Überlassung der kommunalen Sporthallen und Sportplätze für die eingetragenen Sportvereine und Verbände für

- Trainingszwecke,
  - den Punktspielbetrieb, Turniere, Wettkämpfe, Lehrveranstaltungen,
  - sonstige Veranstaltungen sportlichen Charakters
- sowie auf die Unterstützung der Vereine bei der Durchführung eigener Veranstaltungen ab.

In der direkten finanziellen Förderung konzentriert sich die Stadt Dessau-Roßlau auf

- die rechtlichen und materiellen Bedingungen für den Erhalt, die Betreuung und weitere Nutzbarkeit der vorhandenen Sportstätten,
- die spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports und des Gesundheitssports,
- die Durchführung ausgewählter, besonders bedeutsamer Sportveranstaltungen,
- die Sicherung der Existenz der gemeinnützigen Sportvereine,
- die Aktivitäten der Vereine und Verbände.

Die finanzielle Förderung des Sports in der Stadt Dessau-Roßlau ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Eine mögliche Förderung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder anderer Fördermittelgeber ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

### 1. Allgemeines

Die Stadt Dessau-Roßlau orientiert sich bei der Sportförderung am Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG vom 18.12.2012).

Art und Umfang der Sportförderung werden durch die Stellung der Stadt Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt, die sportpolitischen Erfordernisse und durch die kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt Dessau-Roßlau bestimmt.

Ziel der Sportförderrichtlinie ist es, die sportlichen Aktivitäten der Sportvereine und der Einwohner, besonders der Kinder und Jugendlichen, als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu unterstützen sowie die Entwicklung einer Breitensportlichen und auch leistungsorientierten Betätigung zu fördern. Die Stadt Dessau-Roßlau erkennt damit die besondere Förderungswürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine an und trägt deren gesundheits-, gesellschafts- und sportpolitischen Aufgabe Rechnung.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist bereit, alle gemeinnützige Sportvereine und Verbände, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gestellt haben, zu unterstützen. Unter Berücksichtigung des städtischen Sportstättenentwicklungskonzeptes ist die Sportförderrichtlinie stetig fortzuschreiben.

### 2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

#### 2.1. Voraussetzungen

2.1.1. Es können alle gemeinnützigen Sportvereine und -verbände gefördert werden, die zugleich

- ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben,
- ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können,
- Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. oder in einem Stadtfachverband sind und
- in ihrer Satzung die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, oder des Gesundheitssports enthalten ist.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antrag stellende Sportverein

- einen angemessenen Eigenanteil (Eigenmittel bzw. Eigenleistungen) im Verhältnis zu dessen Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss beinhaltet,
- nachweist, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (d. h. Beiträge, die nicht wesentlich unter vergleichbaren Sportvereinen bzw. Sportarten liegen) erhebt,

mindestens jedoch für

Erwachsene **6,00 Euro** monatlich,

Jugendliche und Schüler **3,00 Euro** monatlich,

- die Sportförderrichtlinie sowie die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau anerkennt,



- nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme gesichert ist (Vorlage eines Gesamtfinanzierungsplanes).

## 2.2. Bewilligungsbedingungen

Die Grundlage für das Bewilligungsverfahren von Zuschüssen der Stadt Dessau-Roßlau nach dieser Richtlinie bildet die Verwaltungsanordnung (VAO)-Nr. 34; die Sportförderrichtlinie ist eine darauf aufbauende ergänzende Richtlinie.

Für dieselbe Maßnahme wird nur ein Zuschuss aus dem städtischen Haushalt bewilligt.

Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Bis zu einer Bewilligungssumme/ einem Zuschuss i. H. v. 500,00 Euro (brutto) wird der vereinfachte Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes zugelassen. Über diesen Schwellenwert hinaus ist ein vollständiger Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis zzgl. aller dafür notwendigen Originalbelege) innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes beim Referat Sportförderung vorzulegen, sofern dieses Richtlinie keine gesonderten Regelungen enthält.

Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gewährung der Zuschüsse ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger die Mittel nicht nach ihrer Zweckbestimmung und / oder nicht im vorgesehenen Bewilligungszeitraum verwendet hat.

## 2.3. Verfahrensvorschriften

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Zuschussanträge sind grundsätzlich bis spätestens 30.06. für das Folgejahr beim Referat Sportförderung der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen, insofern diese Richtlinie keine gesonderte Regelung enthält.

Antragsformulare werden den Sportvereinen auf Anforderung zugeleitet.

Darüber hinaus sind diese beim Referat Sportförderung der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, erhältlich sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau.

Dem Zuschussantrag sind alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen.

Dazu zählen insbesondere die Satzung des Vereins, Vertretungsbefugnisse, ein entsprechender Finanzplan der Maßnahme.

Finanzierungsanträge und -zusagen Dritter (Fachverbände, Landessportbund, Land, Bund und Lotto-Toto) sind dem Antrag ebenfalls beizufügen.

## Einzelförderung

### 3. Formen der indirekten und direkten Förderung und Besonderheiten der Gewährung

3.1.1. Formen der indirekten Förderung sind

- die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine.

3.1.2. Formen der direkten Förderung sind

- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Festbetragsfinanzierung),
- die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen (Festbetragsfinanzierung),
- Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung),

- die Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung),
- die Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau (Fehlbedarfsfinanzierung),
- Bauförderung von Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung),
- Zuschüsse zur Betreibung und zur baulichen Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung).

- Sonstige Zuschüsse

Ehrungen, Vereinsjubiläen, Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V., Sonderzuschüsse

### 3.2. Förderungsmaßnahmen der indirekten Förderung

#### 3.2.1. Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine

Die Stadt Dessau-Roßlau stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportanlagen wie Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder usw. unentgeltlich (mietfrei) für Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau zur Wahrnehmung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.

**Voraussetzungen:** Voraussetzung für eine Belegungszeit ist grundsätzlich der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

Ein entsprechender Antrag für die Nutzung von Sportanlagen und Sporthallen ist bis zum 30.06. für das Folgeschuljahr beim Referat Sportförderung einzureichen.

**Entscheidung:** Über die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Sportvereine entscheidet das Referat Sportförderung.

### 3.3. Förderungsmaßnahmen der direkten Förderung

#### 3.3.1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Festbetragsfinanzierung)

Für jedes dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. oder dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. gemeldete, bis 18 Jahre alte Mitglied kann den Vereinen eine jährliche Pauschale als Zuschuss gewährt werden.

Grundlage bildet die Mitgliederstatistik vom 31.12. des Vorjahres des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau e. V. Die Höhe des Zuschusses pro Jahr wird mit 12,00 Euro pro Kind und Jugendlicher bis 18 Jahre festgelegt.

**Entscheidung:** Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

#### 3.3.2. Gewährung von Übungsleiterzuschüssen (Festbetragsfinanzierung)

Für ehrenamtliche Trainingstätigkeit von Übungsleitern, Organisations- und Jugendleitern in Vereinen kann die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse gewähren.

Die Übungsleiterzuschüsse werden dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V. zur Weiterleitung an die Vereine bewilligt. Grundlage für die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen bildet die Meldung der Dessau-Roßlauer Sportvereine beim Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V.

Die Höhe der dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V. gewährten Zuschüsse wird jeweils nach der Bestätigung des Haushaltsplanes der Stadt Dessau-Roßlau festgelegt.

Als Orientierung gilt ein Zuschuss von bis zu 1,00 Euro für eine Trainingseinheit (à 90 min) pro Woche.



**Entscheidung:** Über die Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter entscheidet das Referat Sportförderung in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e. V. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

### 3.3.3. Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung)

Bezuschusst werden kann die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der obersten deutschen Wettkampfklasse, Regionalligen bzw. der höchsten Amateurlasse des betreffenden Fachverbandes, Pokalwettbewerben und offiziellen Wettkämpfen im Rahmen der anerkannten Städtepartnerschaften der Stadt Dessau-Roßlau.

Dabei können Zuschüsse, nach Beurteilung der wirtschaftlichsten Variante, von bis zu 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse ab Dessau-Roßlau – Wettkampfort – Dessau-Roßlau oder 0,20 Euro/km, jedoch maximal 130,00 Euro, gewährt werden.

Weiterhin können Startgelder bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene (außer regulärer Punktspielbetrieb) bis zu 50 % bezuschusst werden.

Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn der Antrag mindestens vier Wochen vor dem Wettkampf eingereicht wurde.

**Entscheidung:** Über die Gewährung eines Reisekostenzuschusses entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

### 3.3.4. Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung)

Für Neu- bzw. Erstbeschaffung von Sportgeräten sowie für größere Reparaturen an Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen kann eine Förderung von bis zu 30 % der Gesamtkosten bewilligt werden.

- Voraussetzungen:** Voraussetzung ist ein Eigenanteil des Vereins in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten. Der Verein führt eine Inventarliste. Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände mit einem Wert ab 150,00 Euro (netto) in diesem Inventarverzeichnis aufzunehmen.
- Termin:** Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn ein Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres vorliegt.
- Entscheidung:** Über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte und Ausrüstungen entscheidet das Referat Sportförderung.

Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

### 3.3.5. Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau (Fehlbedarfsfinanzierung)

Den Dessau-Roßlauer Sportvereinen sowie deren Fachverbänden können Zuschüsse zu einer von ihnen durchgeführten Veranstaltung bei evtl. entstehendem Defizit gewährt werden.

Das finanzielle Risiko der Veranstaltung hat grundsätzlich der Veranstalter zu tragen.

Bezuschusst werden auf Antrag vorrangig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Veranstaltungen im Behindertensport, im Gesundheitssport der Stadt Dessau-Roßlau. Als Orientierung gilt ein Zuschussbetrag i. H. v. bis zu 10 % der Gesamtkosten der Veranstaltung.

**Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

### 3.3.6. Bauförderung von Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung)

Unter besonderen Bedingungen ist eine Förderung des Baues von Sportstätten in der Regie und Verantwortung eines Sportvereines möglich. Hierzu bedarf es der Einstellung von Mitteln in den Finanzhaushalt Investiv nach Beratung und Empfehlung des zuständigen Ausschusses.

Ein Pacht- oder Mietvertrag mit einer Mindestrestlaufzeit von grundsätzlich 20 Jahren bzw. Eigentum oder Erbbaurecht der Sportstätte ist Voraussetzung für diese Art der Förderung.

Zuwendungen für Bauvorhaben werden jedoch nur gewährt, wenn

- eine kommunale Mitbenutzung der Sportstätte grundsätzlich gewährleistet wird,
- der Sportverein auch alle anderweitigen Finanzierungshilfen vorrangig in Anspruch nimmt,
- die Finanzierung des Bauvorhabens bei der Antragstellung nachweislich gesichert ist (Eigenmittel, Finanzierungszusagen Dritter, Bürgschaften etc.).

Vor Genehmigung einer Zuwendung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

- Unterlagen:** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - Baubeschreibung,
  - Lageplan und Bauzeichnungen,
  - Nachweise über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse,
  - durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigtes Finanzierungskonzept.
- Termin:** Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 30.06. für das Folgejahr bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.
- Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung.

Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

### 3.3.7. Zuschüsse zur Betreibung und baulicher Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung)

Zuschüsse an die Sportvereine für Betriebskosten (gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Stromkosten) und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen können auf Antrag bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 Mitgliedern in Höhe von bis zu 35 %, bei einer Mitgliederzahl von bis zu 149 Mitgliedern in Höhe von bis zu 40 % und bei einer Mitgliederzahl ab 150 Mitgliedern in Höhe von bis zu 50 % gewährt werden, wenn

1. der Verein die Sportstätte eigenständig betreibt oder
2. dem Sportverein mittels Pacht- bzw. Mietvertrag eine kommunale Sporteinrichtung zur eigenständigen Bewirtschaftung übergeben wurde oder



3. der Verein eine nichtkommunale Sportstätte angemietet hat und hierfür Betriebskosten entstehen. Diese Vereine können mit einer Förderquote von bis zu 40 % der angefallenen Betriebskosten gefördert werden.
4. Dabei obliegt es den Vereinen, die Instandhaltungsarbeiten einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Sportstätten eigenständig zu regeln. Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt entsprechend ihrer Möglichkeiten größere Instandsetzungs- sowie Rekonstruktionsmaßnahmen von Sportflächen und Gebäuden.
5. Der Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. als Interessenvertretung des Sports und als Dachverband der Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau kann zur Förderung seiner Vereinsarbeit und für die Führung seiner Geschäftsstelle eine Förderung in Form eines Betriebskostenzuschusses erhalten.
  - a) **Unterlagen:** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - Nachweis über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Grundstück (sofern dieser nicht bei der Stadt vorliegt), Miet- bzw. Pachtvertrag,
    - durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigter Finanzplan.
  - b) **Termin:** Eine Bezuschussung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31.03. auf Grundlage der Ausgaben des Vorjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.
  - c) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei den Betriebskosten das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

Betriebskostenzuschussanträge der Dessau-Roßlauer Sportvereine aus den Ortschaften sind bis zum 31.03. im Referat 07–Ortschaften einzureichen.

Bei Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Werterhaltung bis zu **8.000 Euro** entscheidet das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

- d) **Verwendungsnachweis:**  
**Der Stadt Dessau-Roßlau ist bis 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme die Verwendung der Mittel nachzuweisen.**

Sonstige Zuschüsse:

### 3.3.8. Ehrungen

Zur Durchführung von Sportveranstaltungen und zu Sportbegegnungen können Ehrenpreise sowie Erinnerungsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.

Verdienstvolle Sportler (Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- und Europa-meisterschaften sowie Deutsche Meister) und Persönlichkeiten, die die Entwicklung des Sports in Dessau-Roßlau fördern, können durch die Stadt Dessau-Roßlau mit einer Urkunde, einem Pokal oder einem Sachgeschenk geehrt werden.

- a) **Termin:** Begründete Vorschläge des Vereines dazu sind bis spätestens vier Wochen vor dem Ehrungstermin bei der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.
- b) **Entscheidung:** Die Entscheidung über die Ehrung fällt das Referat Sportförderung.

### 3.3.9. Vereinsjubiläen (Pauschalförderung)

Dem Sportverein kann aus Anlass seines Vereinsjubiläums ein Zuschuss in folgender Höhe gewährt werden:

- 25-jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 0,50 Euro
- 50-jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,00 Euro
- 75-jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,50 Euro

Für weitere Jubiläen in Schritten von 25 Jahren verbleibt es wie bei den letztgenannten Regelungen.

- a) **Unterlagen/Termin:** Der Antrag ist mit entsprechendem Nachweis über das Jubiläum und der aktuellen Mitgliederstatistik des laufenden Jahres bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.
- b) **Entscheidung:** Über die Gewährung von Zuschüssen anlässlich des Vereinsjubiläums entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

### 3.3.10. Sonderzuschüsse (Fehlbedarfsfinanzierung)

#### 3.3.10.1. Zuschüsse leistungsorientierter Wettkampfsport

Für die jeweils 1. Mannschaften aus Sportvereinen, welche auf Bundesebene oder in überregionalen Spielklassen bzw. in den höchsten Amateurlagen des Landes Sachsen-Anhalt spielen oder sportlich aktiv sind, können durch die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes „Zuschüsse für den leistungsorientierten Wettkampfsport“ gewährt werden.

Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

Machen mehrere Vereine einen Anspruch auf Zuschüsse zum leistungsorientierten Wettkampfsport geltend und übersteigt die Summe der beantragten Zuschüsse die Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Haushaltsansatzes „Zuschüsse für den leistungsorientierten Wettkampfsport“, erfolgt eine Förderung zu gleichen prozentualen Anteilen des Haushaltsansatzes.

Entsprechende beihilferechtliche Anforderungen der EU sind dabei zu beachten.

- a) **Unterlagen/Termin:** Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.

Der Antrag ist bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.

- b) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 Euro das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

#### 3.3.10.2. Zuschüsse für besondere Projekte

Für besondere Projekte von Sportvereinen, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, wie zum Beispiel Gesundheits-sportprojekte, Integrationsprojekte, gezielte Nachwuchslernungs-sportprojekte, kann die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse gewähren.

- a) **Unterlagen:** Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.
- b) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

### **4. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese geänderte Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.



Gleichzeitig tritt die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau vom 06.03.2018 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 24.09.2020

gez. *Peter Kuras*  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Änderungsanordnungen

IV. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren  
Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost

I. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Zieko,  
Teilgebiet Zieko-West

VI. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Düben  
vom **24.09.2020**

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: AZE-01/96

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: WB 2514

Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: AZ 5818

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 28.05.1996 das Bodenordnungsverfahren Zieko angeordnet und zuletzt mit der III. Änderungsanordnung vom 11.09.2014, durch die Teilung in die Teilgebiete Zieko-Ost und Zieko-West, geändert.

Das Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage wurde mit Beschluss vom 16.09.1998 angeordnet, mit der V. Änderungsanordnung vom 24.01.2019 zuletzt geändert und mit der Anordnung vom 09.05.2018 vorzeitig ausgeführt.

Zu diesen Bodenordnungsverfahren ergeht Folgendes:

### Anordnung

Die Verfahrensgebiete der Bodenordnungsverfahren werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung beziehungsweise Ausschluss von Flurstücken geändert.

1. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:  
Coswig, Flur 1, Flurstücke 90, 104, 105
2. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:  
Zieko, Flur 2, Flurstück 165
3. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage werden folgende Abfindungsflurstücke ausgeschlossen:  
Zieko, Flur 3, Flurstücke 99 bis 123
4. zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Zieko, Flur 2, Flurstücke 116/1, 117, 165, 172, 173, 174, 175

5. zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West werden folgende Flurstück hinzugezogen:

Zieko, Flur 3, Flurstücke 99 bis 123 sowie 1301

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 28.05.1996 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Die den Verfahren unterliegenden Flurstücke sind den zu dieser Anordnung gehörigen Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke und Abfindungsflurstücke zu entnehmen.

Die geänderten Verfahrensgebiete sind auf den jeweiligen Gebietskarten orangefarbig umrandet. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die Gebietskarten, die nicht Bestandteil der Anordnung sind, können bei der Stadt/Gemeinde eingesehen werden.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 568 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 293 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 976 ha.

### Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Bei den unter 1. aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, welche zur zweckmäßigeren Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens und zur eigentumsrechtlichen Regelung entbehrlich sind. Sie unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenordnung.

Die unter 3. aufgeführten Flurstücke waren im Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage für die Regelung der Gemarkungsgrenze zwischen Düben und Zieko notwendig und werden im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West für eigentumsrechtliche Regelungen dringend benötigt. Durch die Änderung der Verfahrensgebiete werden die Zuteilungsmöglichkeiten in den Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiete Zieko-Ost und Zieko-West deutlich verbessert.

In der III. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Zieko (Teilungsbeschluss) sind in den Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke fehlerhafte Angaben erfolgt. Diese werden nun mit den zu dieser Anordnung gehörigen Verzeichnissen berichtigt.

### Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten auch für die hinzugezogenen Flurstücke folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:



- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsanordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau – Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Näther

DS

Die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Verfahrensflurstücke und zusätzlich die Gebietskarten liegen

- in der Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig/Anhalt
  - in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
  - in der Stadt Zerbst, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
  - in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau (nur nach telefonischer Anmeldung)
  - in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
  - in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum
- sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau – Roßlau zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Friedrich

Zusätzlich können die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Flurstücke und die Gebietskarten im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/>

(dort unter Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko Ost“, Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko West“ sowie Bodenordnungsverfahren Düben) zur Information eingesehen werden.

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)







## Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

### Öffentliche Bekanntmachung

Die 2. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 13. November 2020, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- Jahresabschluss 2019
- Information zum Projekt TRAINS
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. U. Schulze  
Vorsitzender

## Öffentliche Beschlüsse

### der Sitzung des Stadtrates am 14.10.2020

Bestellung des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau gemäß der Satzung zur Rechtsstellung der/des Seniorenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 20.09.2015

Neubesetzung im Aufsichtsrat der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Abberufung und Berufung eines Stadtbezirksbeirates in den Stadtbezirksbeirat Alten, West und Zoberberg.

Zulässigkeit institutioneller Förderung von Kultur- und Heimatvereinen

Unternehmensangelegenheiten

Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Dessau für das Geschäftsjahr 2019

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum 31.12.2019

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau - Ergebnisverwendung

Entlastung der Betriebsleitung Anhaltisches Theater Dessau für das Jahr 2019

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau – Verwendung Jahresüberschuss

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau für das Jahr 2019

Entschädigungssatzung

Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung von Kommunen und Zweckverbänden des Landes Sachsen-Anhalt durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt: „Derivatgeschäfte und deren Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen und Zweckverbänden; Teil 2 „Feststellungen unter Würdigung der Ergebnisse der örtlichen Erhebungen in ausgewählten Kommunen und Zweckverbänden“ – Prüfbericht vom 25. Oktober 2019

Beschluss über den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz"

Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Magdeburger Straße im Stadtteil Roßlau - Einleitung und frühzeitige Beteiligung  
Bebauungsplan Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" einschließlich 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau - Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Nahversorgungszentrum am Luchplatz im Stadtteil Roßlau - Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 219 "Luchplatz" und zugleich Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219 A  
Änderung Maßnahmebeschluss 4. Bauabschnitt Sanierungsmaßnahme Schloss Georgium und Einrichtung der neuen Dauerausstellung Anhaltische Gemäldegalerie

Beschluss zur Sanierung Blumengartenhaus im Park Georgium zur Unterbringung der Museumspädagogik der Anhaltischen Gemäldegalerie

Bereitstellung der Eigenmittel für die Förderung der Möblierung der Museumspädagogik im Blumengartenhaus  
Sanierung der Zuschauertraversen (Stehbereich) im Paul-Greifzu-Stadion - Beantragung von Fördermitteln im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Maßnahmebeschluss Neubau Skatepark an den Andes-Hallen

Etablierung von zwei sozialräumlich organisierten Angebotstreffs  
Vorlage: BV/306/2020/V-50

Prioritätenliste der Schulbaumaßnahmen

Novellierung des Maßnahmebeschlusses zur Projektförderung „Energetische und allgemeine Sanierung der Kindertageseinrichtung Alexandraschule“ der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau – BV/098//2019/V-51

Prüfung des Bedarfes eines zusätzlichen Freizeitangebotes in Form eines Jugendtreffs in Dessau-Waldersee

Schaffung von zwei Hundeausläufflächen in der Stadt Dessau-Roßlau

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### der Sitzung des Stadtrates am 14.10.2020

Antrag auf Bereitstellung einer überplanmäßigen Aufwendung zwecks der Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger

Sanierungsgebiet "Dessau-Nordwest" Erhebung von Ausgleichsbeträgen bei besonderem öffentlichen Interesse an den Sanierungszielen

Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages - Beauftragung des Verkehrsunternehmens Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf der Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz im Wege einer Direktvergabe nach § 131 Abs. 2 Satz 1 GWB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007

Grundstücksangelegenheit



## Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 7 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76, 80) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16.09.2020 nachstehende Satzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

### § 1

#### Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Der Rettungsdienstbereichsplan stellt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) die Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Stadt Dessau-Roßlau dar.

(2) Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau mit einer Fläche von ca. 245 km<sup>2</sup>. Mit Stand vom 30.06.2019 waren 81.235 Einwohner mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau gemeldet. Neben den 3 Krankenhäusern mit überörtlicher Bedeutung, gibt es 16 Alten- und Pflegeheime mit einer Kapazität von 1.306 Betten, Tendenz weiter steigend. Der Rettungsdienstbereich verfügt neben der städtischen Struktur mit Theater, Einkaufszentren, mehreren Hochhäusern, Unternehmen, Behörden und verarbeitendem Gewerbe auch über ländliche Strukturen mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Anbauflächen sowie Waldgebieten. Neben dem innerstädtischen Straßennetz, einschließlich Straßenbahn, gibt es eine Bundesautobahn, drei Bundesverkehrsstraßen und die Elbe als Wasserstraße.

(3) Aufgrund einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Wittenberg versorgt die Stadt Dessau-Roßlau von der Rettungswache Roßlau festgelegte Bereiche des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Wittenberg in der Notfallrettung (siehe Anlage 1, 3 und 4).

### § 2

#### Versorgungsziele

(1) Die Organisation des Rettungsdienstes in der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012. Die Zielstellung ist eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung

der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Standorte der Rettungsmittel für die Notfallrettung der Stadt Dessau-Roßlau sind so bestimmt, dass unter gewöhnlichen Bedingungen ein Rettungswagen (RTW) innerhalb von 12 Minuten und ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) innerhalb von 20 Minuten in 95 % aller Fälle einen Notfallort an einer öffentlichen Straße erreichen können. Die Hilfsfrist beginnt mit dem Eingang der Notfallrettung in der Rettungsdienstleitstelle, dies bedeutet mit der Feststellung eines medizinischen Notfalls durch die Rettungsleitstelle. Das Ausrücken der Rettungsmittel hat unverzüglich zu erfolgen. Als Standorte für die Rettungsmittel der Notfallrettung werden bestimmt:

- Klinikum Dessau 1 NEF
- Innsbrucker Str. 8 1 RTW
- Amalienstr. 138 2 RTW
- Karl-Liebknecht-Str. 38 a 1 NEF und 1 RTW

Die Rettungsmittel der Notfallrettung werden für die qualifizierte Patientenbeförderung außerhalb deren Vorhaltezeit eingesetzt. Zusätzlich kann im Ausnahmefall ein Rettungsmittel der Notfallret-

tung für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzt werden, wenn ein geeignetes anderes Rettungsmittel nicht zur Verfügung steht. Bei einer Konzessionsvergabe für die Notfallrettung hat der Konzessionsnehmer die bestehenden Rettungswachen fortzuführen. Erfolgt durch den Träger der Neubau einer Rettungswache hat der Konzessionsnehmer die bisherigen Leistungen vom neuen Standort zu erbringen.

(3) Der notärztliche Einsatz erfolgt im Rettungsdienstbereich von 2 Standorten (§ 2 Abs. 2) im Rendezvoussystem. Als Rettungsmittel werden 2 Notarzteinsetzfahrzeuge eingesetzt.

Leistungserbringer für die ärztliche Leistung ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt.

(4) In der Notfallrettung wird für Ereignisse mit mehr als 3 Schwerverletzten eine Leitende Notarztgruppe vorgehalten. Der Leitende Notarzt wird nach einem Dienstplan alarmiert und soll spätestens nach 30 Minuten im Rettungsdienstbereich eintreffen. Bis zum Eintreffen des Leitenden Notarztes übernimmt diese Funktion der erste am Einsatzort eintreffende Notarzt. Der Leitende Notarzt wird durch den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt. Diese Funktion übernimmt der mit dem 1. Notarzteinsetzfahrzeug eintreffende Fahrer. Durch den Gesamteinsetzleiter kann ein Organisatorischer Leiter medizinische Rettung bestimmt werden.

(5) Neben der Notfallrettung werden Rettungsmittel (KTW) entsprechend des Bedarfs für die qualifizierte Patientenbeförderung vorgehalten. Bei der qualifizierten Patientenbeförderung handelt es sich um die medizinisch notwendige Beförderung kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die, ohne Notfallpatienten zu sein, während der Beförderung in einem dafür ausgestatteten Rettungsmittel der fachgerechten Betreuung durch qualifiziertes medizinisches Personal bedürfen. Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung

werden an folgenden Standorten vorgehalten:

- Amalienstr. 138 2 KTW
- Karl-Liebknecht-Str. 38 a 1 KTW

Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, kann die Rettungsdienstleitstelle Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung einsetzen.

Dazu verfügen die Fahrzeuge über eine mit dem Träger abgestimmte erweiterte Ausstattung. Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung dürfen auch in den Fällen des § 1 Abs. 3, Nr. 8 RettdG LSA eingesetzt werden.

(6) Sollten im Rettungsdienstbereich in der Notfallrettung keine Rettungsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt der Einsatz der Berufsfeuerwehr als First Responder. Zielstellung ist die medizinische Versorgung der Person am Notfallort bis zum Eintreffen eines geeigneten

Rettungsmittels. Die erforderliche personelle und technische Ausrüstung befindet sich auf dem Löschgruppenfahrzeug.

(7) Bei Ereignissen mit einer Vielzahl von erkrankten oder verletzten Personen erfolgt ein rettungsdienstbereichsübergreifender Einsatz von Rettungsmitteln der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Die bodengebundenen Rettungsmittel werden durch den Luftrettungsdienst unterstützt und ergänzt. Zusätzlich erfolgt der Einsatz einer „Schnellen Einsatzgruppe“ aus hauptamtlichen dienstfreien Einsatzkräften des Leistungserbringers.

Neben Kräften der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr für den Behandlungsplatz 50, kommen Einsatzkräfte der Fachdienste Sanität und Betreuung sowie das Notfallseelsorger-Team zum Einsatz. Nähere Einzelheiten einschließlich der Führungsstruktur und weiterer Kräfte regelt das Einsatzdokument Massenansturm von Verletzten. Über ein Bereitschaftssystem ist der Rückgriff auf die Lagerbestände der Apotheke des Klinikums Dessau gegeben.



(8) Mit der Durchführung der Wasserrettung insbesondere mit Aufgaben der Notfallrettung wird neben der Berufsfeuerwehr der Fachdienst Wasserrettung des DRK Kreisverbandes Dessau-Roßlau beauftragt. Weitere Genehmigungen können nach Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen gemäß RettDG LSA § 33 Abs. 1 an Antragsteller erteilt werden, wenn sie in der Lage sind, innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort einzutreffen.

(9) Im Rettungsdienstbereich ist ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) über einen Freien Mitarbeitervertrag zu bestellen. Zu den Aufgaben des ÄLRD gehört nach § 10 RettDG LSA u. a. die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.

(10) Für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung wird im Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau zusammen eine Konzession erteilt.

### § 3

#### Personelle Anforderungen

(1) Für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungsmittel RTW und KTW sind mit mindestens 2 Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter (übergangsweise bis zum 26.10.2027 Rettungsassistent) und die andere über eine abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter verfügen muss.

(2) Da gemäß Rettungsdienstbereichsplan eine gegenseitige Ersetzbarkeit der Rettungsmittel unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sein muss, ist das Personal in der Notfallrettung und in der qualifizierten Patientenbeförderung wechselseitig einzusetzen.

(3) Die Fahrer des Notarzteinsetzfahrzeuges sollten über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter (übergangsweise bis zum 26.10.2027 Rettungsassistent) sowie eine Ausbildung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst verfügen.

(4) Für das ärztliche Personal gelten die Anforderungen nach dem RettDG LSA § 23 Abs. 2.

### § 4

#### Ausstattung von Rettungsmitteln

(1) Die Rettungsmittel und deren Ausstattung müssen den Forderungen des § 17 RettDG LSA Abs. 1 entsprechen. Für Fahrzeugneubeschaffungen behält sich der Träger des Rettungsdienstes vor, Vorgaben hinsichtlich der Ausstattung nach Erörterung im Bereichsbeirat zu tätigen.

(2) Durch die Leistungserbringer sind die Rettungsmittel mit Digitalfunk und Datenerfassungsgeräten auszurüsten. Landeseinheitliche Vorgaben sind umzusetzen.

(3) Bei der Vergabe von Konzessionen können durch den Träger Vorgaben zu Alter, Laufleistung und Ausstattung von Rettungsmitteln getroffen werden.

### § 5

#### Rettungsdienstleitstelle

(1) Die Rettungsdienstleitstelle befindet sich bei der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau, Innsbrucker Str. 8 und wird durch den Träger des Rettungsdienstes betrieben. Es handelt sich um eine integrierte Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und das Rettungswesen. Über die Rettungsdienstleitstelle werden neben den Einsätzen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes alle Einsätze der Notfallrettung sowie der qualifizierten Patientenbeförderung, soweit durch das RettDG LSA bestimmt, entgegengenommen und koordiniert. Sie arbeitet kreisübergreifend mit den benachbarten Rettungsdienstleitstellen zur Absicherung eines effektiven und wirtschaftlichen Rettungsdienstes

zusammen. Im Bedarfsfall fordert die Rettungsdienstleitstelle über die Luftrettungsdienstleitstelle Halle Luftrettungsmittel an.

(2) Die Rettungsdienstleitstelle arbeitet mit den Krankenhäusern, der Polizei sowie mit der Vermittlungsstelle des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117 eng zusammen.

Zwischen dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und der Rettungsdienstleitstelle erfolgt eine abgestimmte Koordination nach medizinischer Behandlungsnotwendigkeit.

(3) In der Rettungsdienstleitstelle werden durchgängig zwei Arbeitsplätze besetzt, für Großschadenslagen steht ein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung. Die personelle Besetzung des 3. Arbeitsplatzes erfolgt durch geschulte Beamte des Löschzuges oder Dienstfreikräfte der Rettungsdienstleitstelle.

(4) Die Rettungsdienstleitstelle arbeitet mit einem strukturierten Notruf-Abfrage-System und begleitet im Bedarfsfall über eine fernmündliche Anleitung die Reanimation durch den Anrufer oder anderer anwesenden Personen als Laienhelfer/-innen nach der aktuellen Reanimationsleitlinie.

(5) Im Bedarfsfall kann durch die Rettungsdienstleitstelle auf Grundlage von Vereinbarungen auch die Vermittlung anderer sozialer Dienste übernommen werden. Ein Anspruch auf Übernahme zusätzlicher freiwilliger Dienste besteht nicht.

### § 6

#### Bestimmung der Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen

(1) Notarztstandorte mit Versorgungsbereichen  
Städtisches Klinikum Dessau: 1 NEF täglich 24 Stunden

Leistungserbringer: Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau

Leistungserbringer: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt für die ärztliche Leistung

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Stadt Dessau-Roßlau südlich der Elbe

Karl-Liebknecht-Str. 38 a: 1 NEF täglich 24 Stunden

Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau

Leistungserbringer: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt für die ärztliche Leistung

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Stadt Dessau-Roßlau nördlich der Elbe sowie

nachfolgende Bereiche des Landkreises Wittenberg:

- Bräsen,
- Buko mit Mühle und Ziegelei,
- Cobbelsdorf mit Pülzig und Pfeffermühle,
- Coswig mit Zieko, Waldschlösschen, Ziegelei,
- Bernauer Mark, Grube Berta, Grube Henriette,
- Neumühle, Waldfrieden,
- Düben mit Mühle, Steinmühle, Langer Weg,
- Griebo,
- Hundeluft mit Forsthaus Thießen, Mühle, Gaststätte Erlengrund,
- Jeber Bergfrieden mit Weiden Mühle Weiden,
- Klieken mit Buro, Fichtenbreite, Werder,
- Köselitz,
- Möllensdorf mit Neues Land, Forsthaus,
- Ragösen mit Krakau,
- Senst,
- Serno mit Göritz, Grochewitz, Forsthaus Göritz,
- Forsthaus Grochewitz,
- Stackelitz mit Baumschule, Forsthaus,
- Thießen mit Luko,
- Wörpen mit Hubertusberg, Wahlsdorf,
- BAB 9 AS Coswig bis AS Klein Marzehns
- BAB 9 AS Köselitz bis AS Dessau Ost

(2) RTW-Standorte mit Versorgungsbereichen  
Amalienstr. 138: 2 RTW täglich 24 Stunden  
Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau



Versorgungsbereich: Mosigkau, Alten-Mannheimer-Str. Groß- und Kleinkühnau, Ziebigk, Nord, Mitte bis Einzugsbereich Rettungswache BF, Waldersee, Mildensee, Kleutsch, Sollnitz, BAB 9 Auffahrt Ost bis Mitte Elbbrücke und Gegenrichtung

Innsbrucker Str. 8: 1 RTW täglich 24 Stunden

Leistungserbringer: Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau

Versorgungsbereich: Dessau-Mitte bis Linie Gliwicer Str., Friedhofstr., Lutzmannstr., Weststr. mit Gewerbegebiet Mitte bis Mannheimer Str., Argenteuiler Str. – Kochstedter Str., Kochstedt bis Kreuzung Lichtenauer Str./Orangeriestr., Süd, Törten, Haideburg, BAB 9, Auffahrt Süd in Richtung Ost und Gegenrichtung

Karl-Liebknecht-Str. 38 a: 1 RTW täglich 24 Stunden

Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau nördlich der Elbe, Bräsen, Hundeluft mit Forsthaus Thießen, Mühle, Gaststätte Erlengrund, Jeber Bergfrieden mit Weiden; Mühle Weiden, Ragösen mit Krakau, Thießen mit Luko

(3) Qualifizierte Patientenbeförderung mit Versorgungsbereichen

Amalienstr. 138: 2 KTW  
von Montag – Freitag 07:00 – 18:00 Uhr  
1 KTW  
Samstag von 08:00 – 18:00 Uhr

Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau südlich der Elbe

Karl-Liebknecht-Str-38a: 1 KTW von  
Montag-Freitag 07:00 – 18:00 Uhr

Leistungserbringer: DRK Kreisverband Dessau

Versorgungsbereich: Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau nördlich der Elbe (bei einem Rettungswachenneubau soll bedingt durch die unzureichenden Platzverhältnisse der Rettungswache der KTW in die neue Rettungswache umgesetzt werden). Sollte ein für den entsprechenden Versorgungsbereich vorgesehene Rettungsmittel nicht verfügbar sein, erfolgt die Alarmierung des nächstgelegenen Rettungsmittels unter Beachtung der Möglichkeiten der Luftrettung sowie der Festlegungen in § 2 Versorgungsziele.

## § 7

### Isochronen Darstellung der Versorgungsbereiche

Die Darstellung der Isochronen erfolgt in den Anlagen 5 bis 11.

## § 8

### Bereichsbeirat

Im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des Trägers des Rettungsdienstes tätig. Dem Bereichsbeirat gehören an:

- der Ärztliche Leiter Rettungsdienst,
- die Leitenden Notärzte,
- Vertreter der Sozialversicherungsträger,
- beteiligte Leistungserbringer,
- Kassenärztliche Vereinigung sowie im Rettungsdienstbereich gelegene Krankenhäuser.

Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes gemäß § 7 RettDG LSA.

## § 9

### Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Durch den Träger des Rettungsdienstes ist jährlich der Erreichungsgrad der Ver-

sorgungsziele zu überprüfen und mit den Leistungserbringern auszuwerten.

(2) Die Leistungserbringer haben eine Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan sowie durch die aktenkundigen Einweisungen in die vorhandene Medizintechnik zu gewährleisten.

(3) Durch jeden Leistungserbringer ist ein Hygiene- und Desinfektionsplan zu erstellen und bei angedachten Veränderungen im Arbeitsablauf oder bei den eingesetzten Desinfektionsmitteln zu überarbeiten. Durchgeführte Desinfektionen sind nachzuweisen und durch einen Beauftragten des Leistungserbringers zu kontrollieren.

(4) Durch eine Reservevorhaltung an Rettungsmitteln haben die Leistungserbringer die im Rettungsdienstbereichsplan bestimmte Vorhaltung abzusichern.

(5) Jeder Leistungserbringer hat eine vollständige Dokumentation über jeden Einsatz der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung zu erstellen, aufzubewahren und entsprechend den gesetzlichen Fristen ordnungsgemäß zu vernichten.

(6) Der Träger des Rettungsdienstes kann zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichenden Maßnahmen treffen, wenn eine akute Situation ein sofortiges Handeln verlangt.

(7) Für die Aus- und Fortbildung der im Rettungsdienst eingesetzten Mitarbeiter der Leistungserbringer, insbesondere der Notfallsanitäter, sind Praxisanleiter einzusetzen. Der Bedarf orientiert sich an der Anzahl der Praktikums-/Ausbildungsplätze für auszubildende Notfallsanitäter in den Rettungswachen.

## § 10

### Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen und Erhebung von Einsatzdaten

(1) Die Finanzierung des Rettungsdienstes richtet sich nach Abschnitt 8 des RettDG LSA.

(2) Die Leistungserbringer Rettungsdienst rechnen alle rettungsdienstlichen Teilleistungen in einer Gesamtrechnung ab. Rettungsdienstliche Teilleistungen sind das Entgelt für das jeweilige Rettungsmittel, das Notarztentgelt, das Leitstellenentgelt sowie das Verwaltungsentgelt des Trägers des Rettungsdienstes.

Alle Leistungserbringer des Rettungsdienstes sind für die Abrechnung selbst zuständig und beauftragen hierfür ein gemeinsames Abrechnungsunternehmen.

(3) Zur Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen sind vom Leistungserbringer und vom Fahrdienst der Berufsfeuerwehr nachfolgend genannte einsatzrelevante Daten elektronisch im Datenerfassungssystem zu erheben:

1. Daten zum Patienten:
  - Anrede
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Wohnanschrift
  - Versicherungsdaten der Krankenkasse (wenn vorhanden)
2. Angaben zum Kostenträger (Krankenkasse/BG/Selbstzahler)
3. Daten zum Versicherten:
  - Anrede
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Wohnanschrift



4. Einsatzort mit Anschrift
5. Zielort mit Objekt und Anschrift
6. Geleistete km mit Anfangs- und Endstand
7. Einsatzart
8. Grund der Fehlfahrt, wenn erforderlich
9. Abrechnungsart
10. Kennzeichnung, wenn eine Tragehilfe durch die Feuerwehr erbracht wurde
11. Namen des Rettungsdienstpersonals

Zur Datenerfassung ist vom Leistungserbringer das vom Träger des Rettungsdienstes vorgehaltene serverbasierte Datenerfassungssystem als Mandant zu nutzen.

Die beendeten Einsätze sind zeitnah nach dem Einsatz abschließend zu bearbeiten.

(4) Der Leistungserbringer kann zur Übernahme der erstellten Einsatzdaten die Einrichtung einer Schnittstelle auf eigene Rechnung verlangen, um einen identischen Datenbestand zu Abrechnungszwecken vorzuhalten und Doppeleingaben zu vermeiden. Die Geräte zur Datenerfassung werden vom Träger des Rettungsdienstes vorgegeben und sind auf eigene Rechnung des Leistungserbringers zu beschaffen.

## § 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt am 31.10.2020 in Kraft und ist spätestens in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben. Eine Überarbeitung ist weiterhin erforderlich bei angedachten Veränderungen in der Vorhaltung sowie nach Verwaltungsvergabeverfahren. Die in der Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Dessau-Roßlau, 12.10.2020

gez. Peter Kuras  
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1

Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches Stadt Dessau-Roßlau mit Rettungsdienstbereich LK Wittenberg entsprechend der Zweckvereinbarung

Anlage 2

Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 3

Versorgungsbereich Landkreis Wittenberg über Zweckvereinbarung Einsatzmittel NEF Rettungswache Karl-Liebknecht-Str.

Anlage 4

Versorgungsbereich Landkreis Wittenberg über Zweckvereinbarung Einsatzmittel RTW

Rettungswache Karl-Liebknecht-Str.

Anlage 5

Isochronen Darstellung 10-Minuten-Abdeckung RTW – gesamter Rettungsdienstbereich

Anlage 6

Isochronen Darstellung 10-Minuten-Abdeckung RTW BF Rettungswache Innsbrucker Str.

Anlage 7

Isochronen Darstellung 10-Minuten-Abdeckung RTW DRK Rettungswache Karl-Liebknecht-Str.

Anlage 8

Isochronen Darstellung 10-Minuten-Abdeckung RTW DRK Rettungswache Amalienstr.

Anlage 9

Isochronen Darstellung 18-Minuten-Abdeckung NEF gesamter Rettungsdienstbereich

Anlage 10

Isochronen Darstellung 18-Minuten-Abdeckung NEF BF Städtisches Klinikum

Anlage 11

Isochronen Darstellung 18-Minuten-Abdeckung NEF DRK Rettungswache Karl-Liebknecht-Str. 3

Die Anlagen können nach Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt für zwei Wochen im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst nach Terminvereinbarung unter Telefon 0340 2042037 eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Anlagen im Internet unter [www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de) zur Verfügung.

## Wasserschutzgebiet Dessau-Waldersee

Ergänzung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nummer 10/2020, Amtliches Verkündungsblatt, Seite 43

Das Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG und die Bekanntmachung gemäß §§ 2 und 3 Plansicherstellungsgesetz zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Dessau-Waldersee werden ergänzt und erweitert. Die zugehörigen Unterlagen können zusätzlich im Internet unter:

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen> eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen wird erweitert und erfolgt in der Zeit vom 15.10.2020 bis 30.11.2020. Die Einwendungsfrist endet am 04.12.2020.

Alle übrigen Inhalte der bestehenden Bekanntmachung behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

**des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 „Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67 „Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz“ in der Fassung vom 17.06.2020, die Planbegründung und den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und zusammen mit den vorliegenden Fachgutachten zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/208/2020/III-61).

Der Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufgestellt.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Plan. Die Zielstellung besteht in der Schaffung von Bauflächen für altersgerechtes Wohnen in der Innenstadt von Roßlau. Vorhabenträger ist der Saarländische Schwesternverband e. V., der hier beabsichtigt, ein Wohnhaus für barrierearmes altersgerechtes Wohnen in Kombination mit einer Tagespflegeeinrichtung zu etablieren.



Der Geltungsbereich befindet sich in der Roßlauer Innenstadt im Bereich zwischen der Dessauer, der Eichendorff- und der Rudolf-Breitscheid-Straße und umfasst die Flurstücke 711 der Flur 1 und 237/2 der Flur 19 Gemarkung Roßlau, welche sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz" kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de> unter Bürgerservice / Bürgerinfoportal / Suche --> unter Angabe der o. g. Beschlussnummer aufgerufen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.\*

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.\*\*

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67 „Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz“, der Planbegründung, des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der vorliegenden Fachgutachten erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 09. November 2020 bis einschließlich  
Freitag, den 11. Dezember 2020.**

Der Ort der frühzeitigen Beteiligung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr öffentlich aus.*

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden diese Bekanntmachung und die v. g. Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik AMTLICHES/BEKANNTMACHUNGEN/Öffentlichkeitsbeteiligungen / Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort, auch zur Niederschrift vorgetragen werden.\* Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [VE67@dessau-rosslau.de](mailto:VE67@dessau-rosslau.de).

Folgende Unterlagen werden öffentlich ausgelegt:

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 67 „Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz“ in der Fassung vom 17.06.2020
- Entwurf der Planbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 „Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz“ in der Fassung vom 17.06.2020
- Baugrundgutachten mit Stand vom 09.10.2019
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 23.09.2019
- Entwässerungskonzept mit Stand vom 11.12.2019
- Schalltechnisches Gutachten mit Stand vom 29.10.2019
- Vorhabenplan in der Fassung vom 17.06.2020
- Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten und Durchführung des Vorhabens

\* Hinweis: Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird das öffentliche Leben maßgeblich durch das Vorkommen des SARS-Cov2-Virus und damit in Verbindung stehender Maßnahmen zur Eindämmung seiner Ausbreitung in Sachsen-Anhalt bestimmt. Daher ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung nur eingeschränkt und unter den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes möglich. Über Zugangsbeschränkungen wird auf der Internetseite der Stadt unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> informiert. In einem solchen Fall kann die Einsichtnahme in die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Zwecks Terminvereinbarung wird deshalb darum gebeten, sich telefonisch unter der Telefon-Nummer des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau zu melden: 0340 204-2061.

\*\* Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und – beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 67 und der Änderung des Flächennutzungsplanes bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 15.10.2020

gez. Peter Kuras  
Oberbürgermeister



Das Plangebiet liegt im Westteil von Roßlau, nordöstlich der Magdeburger Straße. Es wird im Nordosten durch die Bahn-anlage sowie südwestlich und südöstlich durch gewerblich genutzte Bereiche begrenzt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 hat eine Gesamtgröße von rund 4,5 ha und umfasst die Flurstücke 315/2, 325/7, 318, 319 und 323 der Flur 3 in der Gemarkung Roßlau. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss zur Einleitung der Planverfahren und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de> unter Bürgerservice/Bürgerinfoportal/Suche --> unter Angabe der o. g. Beschlussnummer aufgerufen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.\*

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB sind dazu die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren frühzeitig zu beteiligen.\*\*

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt über die öffentliche Auslegung eines Informationsblattes in der Zeit von

## **Bekanntmachung des Beschlusses**

**zur Einleitung der Planverfahren sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Magdeburger Straße“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2020 die Einleitung der Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Magdeburger Straße“ sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (BV/218/2020/III-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, auf der ehemals gewerblich genutzten Fläche nordöstlich der Magdeburger Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Dies macht die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Das Bauleitplanverfahren soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erfolgen. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Roßlau von 2002 ist der betreffende Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, ist eine parallele Änderung des FNP erforderlich. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“.

**Montag, den 09. November 2020 bis einschl. Freitag, den 11. Dezember 2020.**

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss). Das Informationsblatt liegt am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr öffentlich aus.*

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden diese Bekanntmachung und die v. g. Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik AMTLICHES/BEKANNTMACHUNGEN/Öffentlichkeitsbeteiligungen/Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der frühzeitigen Beteiligung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort, auch zur Niederschrift vorgetragen werden.\* Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [VE69@dessau-rosslau.de](mailto:VE69@dessau-rosslau.de).



\* **Hinweis:** Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird das öffentliche Leben maßgeblich durch das Vorkommen des SARS-Cov2-Virus und damit in Verbindung stehender Maßnahmen zur Eindämmung seiner Ausbreitung in Sachsen-Anhalt bestimmt. Daher ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung nur eingeschränkt und unter den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes möglich. Über Zugangsbeschränkungen wird auf der Internetseite der Stadt unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> informiert. In einem solchen Fall kann die Einsichtnahme in die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Zwecks Terminvereinbarung wird deshalb darum gebeten, sich telefonisch unter der Telefon-Nummer des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau zu melden: 0340 204-2061.

**\*\* Hinweis zum Datenschutz:**

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a Baugesetzbuch im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und – beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 69 und der Änderung des Flächennutzungsplanes bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 15.10.2020

gez. *Peter Kuras*  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung des Beschlusses

### zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" (BV/256/2020/III-61) und die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, auf der Fläche einer ehemaligen Bauschuttrecyclinganlage südwestlich der Lichtenauer Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Dies macht die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Das Bauleitplanverfahren soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erfolgen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dessau von 2004 ist der betreffende Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, ist eine parallele Änderung des FNP erforderlich. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Kochstedt und ist auf dem Grundstück Lichtenauer Straße 70 am westlichen Ortschaftseingang gelegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" hat eine Gesamtgröße von rund 1,56 ha und liegt überwiegend in der Flur 1 der Gemarkung Kochstedt. Er umfasst die Flurstücke 470/1, 471/2, 472/2, 1423, 1424, 1425 und 1426 sowie einen Abschnitt des Straßenflurstücks der Lichtenauer Straße (Gemarkung Mosigkau, Flur 4, Flurstück 176).

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss zur Einleitung der Planverfahren und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de> unter Bürgerservice / Bürgerinfoportal / Suche --> unter Angabe der o. g. Beschlussnummer aufgerufen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.\*

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB sind dazu die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren frühzeitig zu beteiligen.\*\*





Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt über die öffentliche Auslegung eines Informationsblattes in der Zeit von

**Montag, den 9. November 2020, bis einschließlich Freitag, den 11. Dezember 2020.**

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Das Informationsblatt liegt am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch

und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr

Freitag 8:00 – 11:30 Uhr öffentlich aus.\*

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden diese Bekanntmachung und die v. g. Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik AMTLICHES/BEKANNTMACHUNGEN/Öffentlichkeitsbeteiligungen/Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der frühzeitigen Beteiligung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort, auch zur Niederschrift vorgetragen werden\*. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [B227@dessau-rosslau.de](mailto:B227@dessau-rosslau.de).

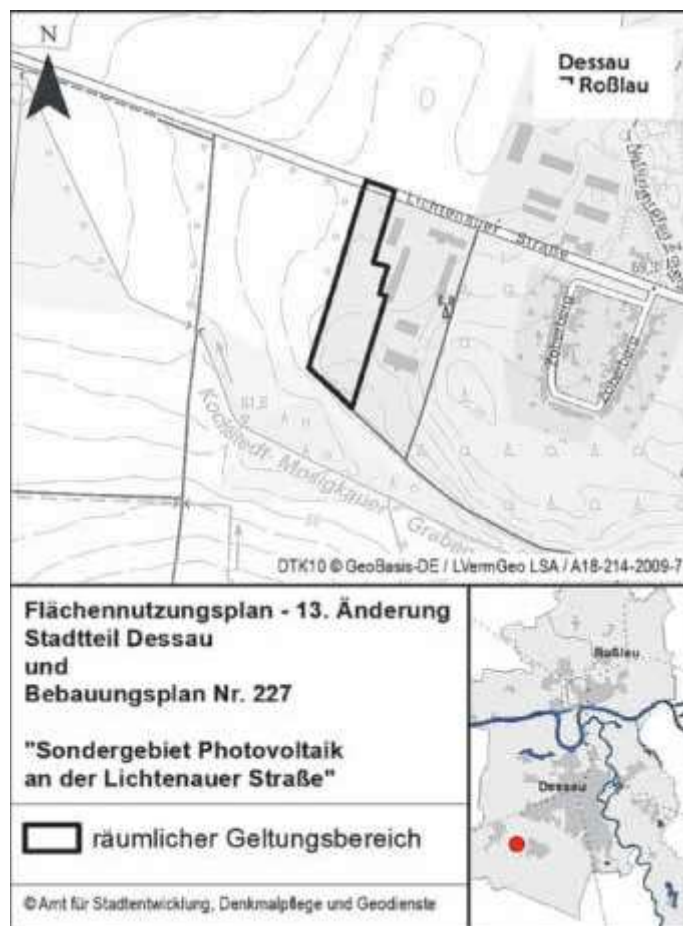
\* **Hinweis:** Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird das öffentliche Leben maßgeblich durch das Vorkommen des SARS-Cov2-Virus und damit in Verbindung stehender Maßnahmen zur Eindämmung seiner Ausbreitung in Sachsen-Anhalt bestimmt. Daher ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung nur eingeschränkt und unter den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes möglich. Über Zugangsbeschränkungen wird auf der Internetseite der Stadt unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> informiert. In einem solchen Fall kann die Einsichtnahme in die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Zwecks Terminvereinbarung wird deshalb darum gebeten, sich telefonisch unter der Telefon-Nummer des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau zu melden: 0340 204-2061.

\*\* **Hinweis zum Datenschutz:**

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und – beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 227 und der Änderung des Flächennutzungsplanes bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 15.10.2020

gez. Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung des Beschlusses

**zur Einleitung der Planverfahren sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in öffentlicher Sitzung am 16.09.2020 die Einleitung der Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ sowie zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (BV/209/2020/III-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, auf der Fläche eines ehemaligen Heizkraftwerkes nördlich der Köthener Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Dies macht die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Das Bauleitplanverfahren soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erfolgen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dessau von 2004 ist der betreffende Bereich als gewerbliche



Baufläche dargestellt. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, ist eine parallele Änderung des FNP erforderlich. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Alten und ist nördlich der Köthener Straße und westlich der Uthmannstraße gelegen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 hat eine Gesamtgröße von 3,3 ha und umfasst die vollständige Grundstücksfläche des Flurstücks 2374 der Flur 2 in der Gemarkung Alten.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss zur Einleitung der Planverfahren und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de> unter Bürgerservice/Bürgerinfoportal/Suche -> unter Angabe der o. g. Beschlussnummer aufgerufen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.\*

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB sind dazu die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren frühzeitig zu beteiligen.\*\*

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt über die öffentliche Auslegung eines Informationsblattes in der Zeit von

**Montag, den 9. November 2020 bis einschließlich Freitag, den 11. Dezember 2020.**

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss). Das Informationsblatt liegt am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch

und Donnerstag

8:00 – 16:00 Uhr

Dienstag

8:00 – 17:30 Uhr

Freitag

8:00 – 11:30 Uhr öffentlich aus.\*

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden diese Bekanntmachung und die v. g. Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik AMTLICHES/BEKANNTMACHUNGEN/Öffentlichkeitsbeteiligungen/Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der frühzeitigen Beteiligung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort, auch zur Niederschrift vorgetragen werden\*. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [VE68@dessau-rosslau.de](mailto:VE68@dessau-rosslau.de).

\* Hinweis: Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird das öffentliche Leben maßgeblich durch das Vorkommen des SARS-Cov2-Virus und damit in Verbindung stehender Maßnahmen zur Eindämmung seiner Ausbreitung in Sachsen-Anhalt bestimmt. Daher ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung nur eingeschränkt und unter den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes möglich. Über Zugangsbeschränkungen wird auf der Internetseite der Stadt unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> informiert. In einem solchen Fall kann die Einsichtnahme in die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Zwecks Terminvereinbarung wird deshalb darum gebeten, sich telefonisch unter der Telefon-Nummer des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau zu melden: 0340 204-2061.

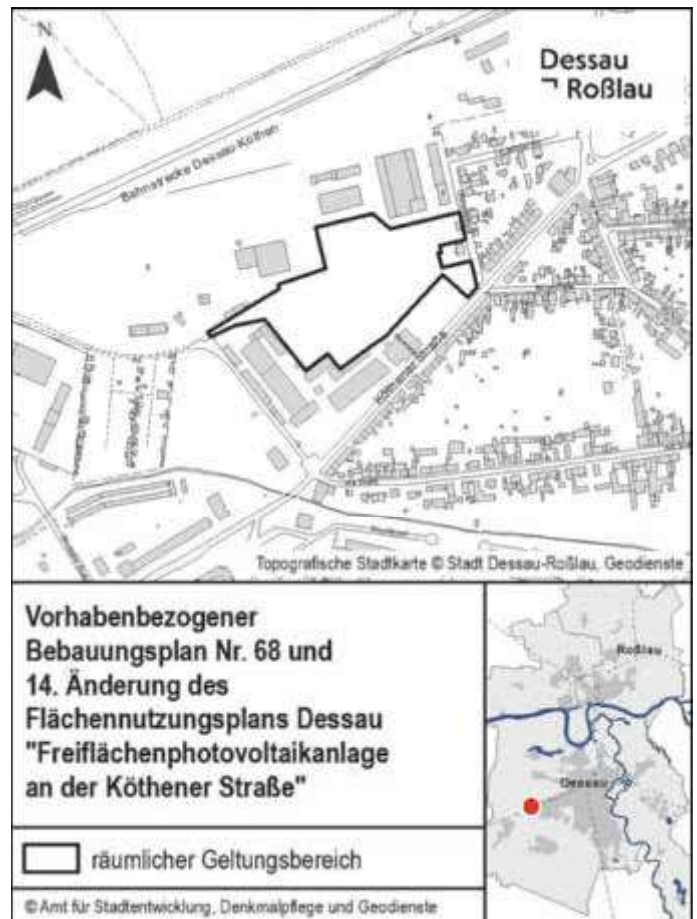
\*\* Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und – beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 und der Änderung des Flächennutzungsplanes bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 15.10.2020

gez. Peter Kuras

Oberbürgermeister





## Bekanntmachung des Beschlusses

### zur Einleitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 219 „Luchplatz“ und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219 A „Nahversorgungszentrum am Luchplatz“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2020 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ und zugleich die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219 A „Nahversorgungszentrum am Luchplatz“ beschlossen (BV/299/2020/III-61). Der Entwurf eines städtebaulichen Zielkonzepts für die Planneuaufstellung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ ist am 27. Januar 2018 in Kraft getreten. Ziel dieser Bauleitplanung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Funktionsmischung aus dem Ersatzneubau eines Supermarktes, gesundheitlichen und Dienstleistungseinrichtungen, Handel und Wohnen innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Luchplatz. Auf Grund der raumordnerischen Vorgaben konnte am Standort im Stadtteil Roßlau, welcher nicht innerhalb des festgelegten Oberzentrums liegt, keine Sondergebietsfestsetzung in dem Plan erfolgen. Es wurde daher gänzlich auf eine Gebietsfestsetzung verzichtet und der Plan als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Eine aktuelle juristische Überprüfung des Bebauungsplanes hat ergeben, dass die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung nunmehr zu unbestimmt sind und nicht dem planerischen Willen der Stadt entsprechen, und der Plan somit fehlerhaft und rechtlich angreifbar ist.

Daher hat der Stadtrat entschieden, den bisher geltenden Bebauungsplan aufzuheben und durch einen neu aufzustellenden Plan zu ersetzen, welcher an Stelle der mit dem fehlerhaften Plan beabsichtigten Ordnung treten soll. Dieser soll entsprechend der angestrebten Funktionsmischung am Standort rechtssichere planungsrechtliche Festsetzungen für den Standort treffen, dies auch insbesondere im Hinblick auf die zulässigen Sortimente und Verkaufsflächengrößen. Das Bauleitplanverfahren soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erfolgen. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Roßlau östlich des Bahnhofs. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 219 wie auch des Bebauungsplanes Nr. 219 A hat eine Gesamtgröße von ca. 2,5 ha und wird gefasst im Westen durch die Dessauer Straße und im Osten durch die Luchstraße.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Beschluss zur Einleitung der Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 219 und zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219 A kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de> unter Bürgerservice/Bürgerinfoportal/Suche --> unter Angabe der o. g. Beschlussnummer aufgerufen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.\* Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.\*\* Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [B219A@dessau-rosslau.de](mailto:B219A@dessau-rosslau.de).

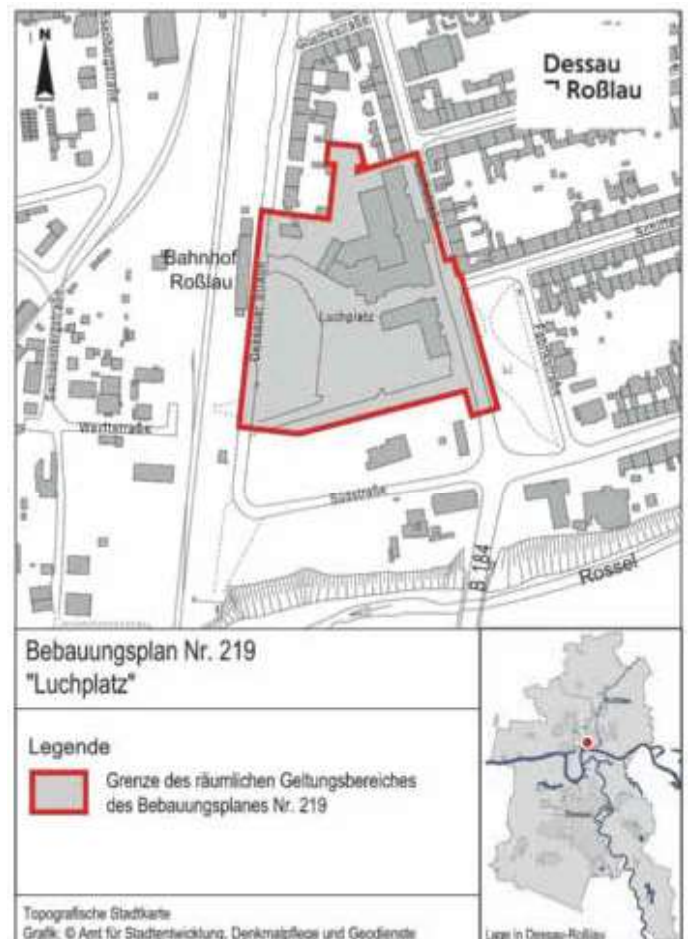
#### \* Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und – beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219 A und der Änderung des Flächennutzungsplanes bereitgehalten.

\*\* Hinweis: Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird das öffentliche Leben maßgeblich durch das Vorkommen des SARS-Cov2-Virus und damit in Verbindung stehender Maßnahmen zur Eindämmung seiner Ausbreitung in Sachsen-Anhalt bestimmt. Daher ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung nur eingeschränkt und unter den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes möglich. Über Zugangsbeschränkungen wird auf der Internetseite der Stadt unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> informiert. In einem solchen Fall kann die Einsichtnahme in die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Zwecks Terminvereinbarung wird deshalb darum gebeten, sich telefonisch unter der Telefon-Nummer des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau zu melden: 0340 204-2061.

Dessau-Roßlau, den 15.10.2020

gez. Peter Kuras  
Oberbürgermeister





Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau      Dessau-Roßlau, den 25.09.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ladung zur Aufklärungsveranstaltung über das geplante Flurbereinigungsverfahren Micheln-Osternienburg

In Teilen der Gemeinden Osternienburger Land und Köthen (Anhalt) sind Maßnahmen der Verbesserung der Agrarstruktur, zur Auflösung von Landnutzungskonflikten und zur Anpassung des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes an die heutigen Erfordernisse und bodenerosions-mindernde Maßnahmen geplant. Die Arrondierung landwirtschaftlicher Flächen, die Neuordnung und Zusammenlegung von Grundstücken und die rechtliche und tatsächliche Erschließung der Eigentumsflächen sind weitere Ziele des Verfahrens.

Aus diesen Gründen ist beabsichtigt ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) durchzuführen.

Das geplante Verfahrensgebiet ist aus der anliegenden vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Vom Verfahren werden voraussichtlich folgende Flächen erfasst:

Gemarkung	Flur
Micheln	3 (tlw.), 4, 5 (tlw.), 7 (tlw.), 8 (tlw.) und 9 (tlw.)
Osternienburg	5 (tlw.), 6 und 7 (tlw.)
Köthen	37 (tlw.) und 39 (tlw.)
Zabitz	1 (tlw.) und 2 (tlw.)
Wulfen	4 (tlw.) und 5 (tlw.)

Die gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vor der Anordnung der Flurbereinigung durchzuführende **Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer** über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die Ziele, die Abgrenzung und den Ablauf einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten findet am

**Donnerstag, den 03.12.2020 um 17.00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus Wulfen (Anhalt)**

Damaschkestraße 9  
06386 Osternienburger Land

statt. Es werden hiermit alle betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Bewirtschafter und Pächter geladen.

Auf die Einhaltung und Durchsetzung der jeweils geltenden Hygiene-, Abstands- und Kontakt-erfassungsregeln aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der Aufklärungsveranstaltung wird hingewiesen.

Bitte informieren Sie sich vor dem 3. Dezember über eine eventuelle Absage des Termins auf der Internetseite des Flurbereinigungsverfahrens Micheln-Osternienburg oder unter den Telefon-Nrn. 0340 6506-475 oder -481 im ALFF Anhalt. Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden können, erfolgt die Information zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Micheln-Osternienburg zu einem späteren Zeitpunkt in schriftlicher Form durch Öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden.

Im Auftrag

gez. Kilian      DS

Anlage  
vorläufige Gebietskarte

Zusätzlich können aktuelle Meldungen, die Ladung zur Aufklärungsveranstaltung und die vorläufige Gebietskarte im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/> (dort unter Flurbereinigungsverfahren Micheln-Osternienburg) zur Information eingesehen werden.

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:  
E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)